

süßniß bestraft; gegen Handwerksburschen und andere fremde Bettler aber wird nach Anleitung der deshalb bestehenden Gesetze verfahren werden.

Zur Stenerung der Straßenbettelei werden hierbei die Einwohner veranlaßt, keinem Bettler Almosen zu verabreichen, widrigenfalls sie in eine Strafe von 5 Sgr. bis zu 1 Thlr., welche Strafe bei fortgesetzten Contractionen sogar bis zu 5 Thlr. gesteigert werden kann, verfallen.

(Verordnung Königl. Regierung zu Magdeburg vom 14. Juli 1828).

§ 60. Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs oder der Windbüchsen bedient, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von 5 bis 50 Thlr. genommen werden.

Hiernach ist auch das Schießen in den in der Nähe von Gebäuden oder Wegen belegenen Gärten, nach Sperlingen, Krähen und andern Thieren merkt und strafbar, und ebenso wird auch das Schießen bei vorfallenden Festen, Feierlichkeiten und Gelagen, mit Gewehren, Pistolen, Schlüsselbüchsen u. s. w. auf den öffentlichen Straßen, Plätzen, vor den Häusern und aus den Fenstern, bei vorgedachter Strafe hiermit untersagt.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. § 745. Verordnung Königl. Regierung zu Magdeburg, vom 26. Januar 1822.)

Wegen der vorstehend festgesetzten Strafen s. §§ 89 u. 40 im folg. Abschnitt unter b.

b. Ingleichen die neueren zusätzlichen Bestimmungen der Straßen-Ordn. v. 28. Aug. 1855.

§ 1. Sobald bei dauerndem Frostwetter die Kinnsteine in den Straßen zugefroren sind, dürfen Filzjageliten in solcher Quantität, daß dieselben aus den Kinnsteinen austreten und die Straßen überflutet, aus den Häusern nicht abgelassen werden.

§ 2. Bei Thaumwetter, welches länger als drei Tage anhält, sind die Hauswirthe verpflichtet, innerhalb der, im § 1. der Straßen-Ordnung bezeichneten Grenzen, Eis, Schnee und Roth, welche sich auf der Straße gebildet und gesammelt haben, auf besondere polizeiliche Aufforderung, aufzubauen und fortzuschaffen zu lassen.

§ 3. Glas-, oder andere scharfende Scherben dürfen nicht auf die Straße geworfen werden. Diejenigen, welche Glas- oder ähnliche Geschirre, so wie auch Fenster zerbrechen, dergestalt, daß die Scherben auf die Straße fallen, sind verpflichtet, dergleichen Scherben sorgfältig zu sammeln, von der Straße zu entfernen und an Orte zu schaffen, wo sie weder Menschen noch Thieren schädlich werden können.

§ 4. Niemand darf Kehricht, Bauschutt, Straßenthoth, Excremente, Eis und Schnee, oder andern Unrath, um sich dieser Gegenstände zu entledigen,

a) aus, oder von seinem Hause auf die Straße,

b) von dem, vor seinem Hause belegenen, Straßenpflaster, oder aus dem dort befindlichen Kinnsteine vor die Häuser Anderer,

c) auf öffentliche Plätze, Kirchhöfe, in Nebengassen, oder Winkel und eben so wenig

d) in die, vom Bockflusse abgeleiteten, Mühlens- und die dazu gehörenden Frei-Gräben

schaffen, oder schaffen lassen.

§ 5. Gleichergestalt ist es nicht gestattet, den Unrath und die Unreinigkeiten aus Viehställen, Dingerschütten, Sumpfbrunnen, Priveten, Keimstieberen, Gerbereien, Brauereien, Brennereien, oder ähnlichen Anlagen auf die Straße abzuleiten, abfließen, oder durch die Wände und das Gemauer hindurch bringen zu lassen.